

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 26. Mai 2004
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-303
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 58-1.7.4-56/04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-7.4-3177

Antragsteller:

Bernhard Poll GmbH
Hauptstraße 157
26892 Dörpen/Ems

Zulassungsgegenstand:

Außenschale aus Porenbeton L90

Geltungsdauer bis:

1. Juni 2009

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten und drei Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist die Außenschale aus Porenbeton mit der Produktklassifizierung L90 bestehend aus werkmäßig gefertigten Formstücken.

Die Außenschale aus Porenbeton ist zur Herstellung von Abgasanlagen entsprechend DIN 18 160-1:2001-12¹ bestimmt.

2 Bestimmungen für die Außenschale

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Außenschale besteht aus werkmäßig gefertigten Formstücken mit verschiedenen Formstückhöhen, die mit einem Versetzmittel verklebt werden.

2.1.1 Formstücke für die Außenschale

Die Formstücke bestehen aus Porenbetonplatten nach DIN 4166:1997-10², die im Werk des Antragstellers mit einem Versetzmittel verklebt werden (Modulschacht). Die Formstücke müssen frei von Rissen sein und der Rohdichteklasse 0,6 (mittlere Rohdichte 0,55- 0,60 kg/dm³) nach DIN 4166:1997-10 entsprechen. Die Biegezugfestigkeit beträgt mindestens 0,4 N/mm². Für die Prüfung der Rohdichte und der Biegezugfestigkeit gelten die Abschnitte 7.2 und 7.3 der vorgenannten Norm.

Die Wangendicke beträgt mindestens 50 mm; die übrigen Maße müssen den Angaben der Anlage 1 bis 3 entsprechen.

2.1.2 Versetzmittel

Zum Verkleben der Formstücke zu einer Außenschale der ausgeführten Anlage und zum Verkleben der Porenbetonplatten im Werk ist Mörtel der Gruppe II oder IIa oder ein Dünnbettmörtel nach DIN 1053-1³ bzw. Elementkleber der Fa. alsecco zu verwenden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Formstücke sind werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Formstücke/ der Lieferschein/ die Verpackung oder der Beipackzettel der Formstücke müssen vom Hersteller mit den Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Angabe der Produktklassifizierung L90 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauteile mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

1	DIN 18 160:2001-12	Abgasanlagen- Teil1: Planung und Ausführung
2	DIN 4166:1997-10	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten
3	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk- Teil 1: Berechnung und Ausführung

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Sie muss mindestens die folgenden Prüfungen beinhalten:

Tabelle 1: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Formstücke für die Außenschale	Übereinstimmungszeichen	bei jeder Lieferung	DIN 4166
		Rohdichte und Biegezugfestigkeit		
		Abmessungen	einmal täglich	Anlage 1 bis 3
2.1.2	Versetzmittel	Übereinstimmungszeichen	bei jeder Lieferung	DIN 1053-1

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für den Entwurf und die Bemessung mehrschaliger Montageabgasanlagen gelten die Bestimmungen von DIN 18 160-1:2001-12, Abschnitte 5.3 bis 13.

4 Ausführung

Es gelten die Versetz- und Montageanleitungen des Herstellers in Verbindung mit den Bestimmungen der DIN 18 160 1:2001-12.

Die Außenschale für Abgasanlagen darf nur durch geschultes Personal versetzt werden.

Prof. Hoppe

Beglaubigt